

SATZUNG

DORSTENER TENNISCLUB 1912 E.V.

(nachdemStandvom 15.12.2014)



Seite 1 von 11

§ 1 - Name und Sitz des Clubs (resp. Vereins)

Der Verein führt den Namen "Dorstener Tennisclub 1912 e.V."

Er hat seinen Sitz in Dorsten. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports und der sportlichen Jugendhilfe, sowie verwandter Sportarten. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Einteilung der Mitglieder

Der Verein führt als Mitglieder:

Ordentliche (ausübende) Mitglieder

Jugendliche Mitglieder

Passive (unterstützende) Mitglieder

Ehrenmitglieder

SATZUNG

DORSTENER TENNISCLUB 1912 E.V.

(nachdemStandvom 15.12.2014)



Seite 2 von 11

§4 - Ordentliche und passive Mitglieder

Ordentliches oder passives Mitglied kann nur werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Alle ordentlichen oder passiven Mitglieder haben volles Stimmrecht. Passive Mitglieder haben kein Spielrecht.

§5 - Jugendliche Mitglieder

Jugendliche Mitglieder sind, die im Laufe des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder vollenden. Anschließend treten diese Mitglieder ohne weiteres in die Gruppe der ordentlichen Mitglieder über. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden öffentlichen Mittel.

Die Organe der Vereinsjugend sind:

Der Vereinsjugendtag

Der Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Alles Nähere regelt die als Anhang beigefügte Jugendordnung.

§6 – Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss des Gesamtvorstandes oder der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Für sie entfällt die Beitragspflicht.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Ehemalige 1. Vorsitzende können durch Dreiviertel-Mehrheit der Mitgliederversammlung wegen außerordentlicher Verdienste zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

SATZUNG

DORSTENER TENNISCLUB 1912 E.V.

(nachdemStandvom 15.12.2014)



Seite 3 von 11

§7 - Aufnahme von Mitgliedern

Wer die Mitgliedschaft zum Verein erwerben will, hat seine Anmeldung zur Aufnahme schriftlich auf Antragsformular an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§8 - Verlust der Mitgliedschaft

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den geschäftsführenden Vorstand. Die Kündigung wirkt auf das Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) und muss bis zum 30. September des laufenden Jahres eingegangen sein. Die Wirksamkeit tritt erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand ein.

Mit der Austrittserklärung verzichtet das Mitglied auf die Ausübung seiner Rechte, bleibt dagegen für den in Absatz 1 bezeichneten Zeitraum Beitragsschuldner.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes:

Wenn das Mitglied nach dreimaliger Mahnung seine Beitragspflicht nicht erfüllt hat. In der dritten Mahnung muss die Androhung des Ausschlusses enthalten sein.

Bei vorsätzlichem und beharrlichem Verstoß gegen die Zwecke des Vereins.

Bei schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins und seiner Interessen.

Bei gröblichem Verstoß gegen die Kameradschaft.

Das Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen nach Zustellung gegen den Beschluss des Gesamtvorstandes die Entscheidung des Ehrenrates anzurufen, der mit einfacher Mehrheit entscheidet.

SATZUNG

DORSTENER TENNISCLUB 1912 E.V.

(nachdemStandvom 15.12.2014)



Seite 4 von 11

§9 – Beiträge

Alle Mitglieder sind zur Zahlung von Vereinsbeiträgen verpflichtet. Die Verpflichtung bezieht sich auch auf evtl. erforderlich werdende Umlagen als verlorener Zuschuss.

Die Höhe der jährlichen Beiträge wird jeweils auf der ordentlichen Hauptversammlung entsprechend dem Bedarf des Vereins für das laufende Geschäftsjahr festgesetzt. Die Höhe der Beiträge ist nach drei Gruppen aktive, passive und jugendliche Mitglieder zu staffeln.

Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Im Laufe des Geschäftsjahres neu eintretenden Mitgliedern kann vom geschäftsführenden Vorstand jedoch auf Antrag der auf die Zeit vor dem Eintritt entfallende Anteil des Jahresbeitrages erlassen werden.

Der geschäftsführende Vorstand ist auch berechtigt, im Einzelfall einem Mitglied auf Antrag Ermäßigung oder Erlass des Beitrages zu gewähren, wenn das Mitglied besondere Gründe hierfür glaubhaft machen kann. Außerordentliche Umlagen können nur von einer Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die von der Jahreshauptversammlung beschlossene Beitragsordnung muss jeweils nach der Jahreshauptversammlung bekannt gemacht werden.

Die Beiträge, Eintrittsgelder und evtl. Umlagen werden -falls technisch möglich- durch Bankquittungseinzug erhoben.

§ 10 – Eintrittsgelder

Jedes neu aufgenommene Mitglied ist zur Zahlung eines Eintrittsgeldes verpflichtet, das für ordentliche und jugendliche Mitglieder zu staffeln ist.

Die Höhe des Eintrittsgeldes wird jährlich durch Beschluss der Hauptversammlung festgelegt.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, aus besonderen Gründen das Eintrittsgeld im Einzelfall ganz oder teilweise zu erlassen.

SATZUNG

DORSTENER TENNISCLUB 1912 E.V.

(nachdemStandvom 15.12.2014)



Seite 5 von 11

§11-OrganedesVereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Gesamtvorstand
- c) Beratende Ausschüsse

§12- DerVorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
1. Geschäftsführer
2. Geschäftsführer
- Clubwart
1. Sportwart
2. Sportwart
1. Jugendwart
2. Jugendwart
- Pressewart
- Vergnügungswart
- 2-4 Beisitzern

2. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, einen geschäftsführenden Vorstand zu berufen, der sich wie folgt zusammensetzt aus dem:

- 1, Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
1. Geschäftsführer
2. Geschäftsführer
- Clubwart
1. Sportwart
1. Jugendwart

SATZUNG

DORSTENER TENNISCLUB 1912 E.V.

(nachdemStandvom 15.12.2014)



Seite 6 von 11

3. Dem Gesamtvorstand obliegen die Berufung der Mitglieder-versammlung, die Feststellung der Tagesordnung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Verein wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten, im Sinne des § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden und den 1. Geschäftsführer vertreten. Der Vorsitzende ist berechtigt, dem 2. Vorsitzenden Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften im gleichen Rahmen zu erteilen. Gleiches gilt für den 1. Geschäftsführer in Bezug auf den 2. Geschäftsführer, im Übrigen bleibt die Verantwortlichkeit und die Haftung des Gesamtvorstandes unberührt.

Der Gesamtvorstand und der geschäftsführende Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmen-gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Die Bezeichnung des Gegenstandes der Beratung bei der Berufung des Gesamtvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes ist zur Gültigkeit eines Beschlusses nicht erforderlich.

Der 1. Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Für die Wahl ist Dreiviertel-Mehrheit erforderlich. Beim zweiten Wahlgang genügt einfache Mehrheit. Nach erfolgter Wahl schlägt der 1. Vorsitzende der Versammlung seine Mitarbeiter, mit Ausnahme des Jugendwartes und seines Vertreters vor, über die sodann von der Mitgliederversammlung abgestimmt werden muss. Hier genügt einfache Mehrheit. Wenn Mitglieder mit den Vorschlägen des 1. Vorsitzenden nicht einverstanden sind, sind sie berechtigt, Gegenvorschläge zu machen.

Der Jugendwart und sein Vertreter werden vom Vereinsjugendtag gewählt und bedürfen der Bestätigung durch die ordentliche Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 13- Rechte und Pflichten der einzelnen Vorstandsmitglieder

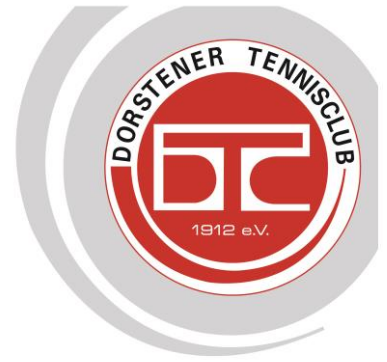
Vorsitzender:

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes, sowie des geschäftsführenden Vorstands. Er beruft den Gesamtvorstand und den geschäftsführenden Vorstand, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder ein Vorstandsmitglied dies beantragt. Der Vorsitzende ist Repräsentant des Clubs. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden hat der 2. Vorsitzende seine Aufgaben zu übernehmen.

SATZUNG

DORSTENER TENNISCLUB 1912 E.V.

(nachdemStandvom 15.12.2014)



Seite 7 von 11

Geschäftsführer:

Der Geschäftsführer erledigt die schriftlichen Arbeiten. Er hat insbesondere die Mitgliederliste auf dem Laufenden zu halten und über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung Protokoll zu führen und namentlich die Beschlüsse aufzuzeichnen. Protokolle sind von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Er verwaltet die Vereinskasse und hat über alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buchzuführen sowie für die pünktliche Einziehung der Beiträge Sorge zu tragen. In der ordentlichen Mitgliederversammlung hat er über die Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsjahres und über den Stand des Vereinsvermögens einen Rechnungsbericht zu geben. Zahlungen für Vereinszwecke sind nur an den Geschäftsführer oder auf die von ihm verwalteten Konten des Vereins zu leisten.

Clubwart:

Der Clubwart hat die gesamte Clubanlage, Clubhaus, Tennishalle, Platzanlage zu betreuen. Er ist für den ordnungsgemäßen und funktionsgerechten Zustand der Gesamtanlage verantwortlich. Er hat insbesondere alle zur Instandhaltung und Instandsetzung notwendigen Maßnahmen anzuregen bzw. einzuleiten.

Sportwart:

Der Sportwart hat die gesamte sportliche Betätigung der ordentlichen Mitglieder und Gastspieler zu regeln. Er ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Turniere verantwortlich. Ihm steht beratend der Sportausschuss zur Seite.

Jugendwart:

Der Jugendwart ist für die sportliche und gesellschaftliche Betreuung der jugendlichen Mitglieder verantwortlich. Ihm steht beratend der Sportausschuss zur Seite. Er vertritt die Interessen der Jugendlichen nach innen und außen.

Pressewart:

Der Pressewart hat die Aufgabe, alle sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins wirksam zu propagieren.

Vergnügungswart:

Der Vergnügungswart übernimmt die Organisation der gesellschaftlichen Veranstaltungen und steht dem Vergnügungsausschuss vor. Seine weitere Aufgabe liegt in der Pflege der Geselligkeit im Rahmen des Vereins.

SATZUNG

DORSTENER TENNISCLUB 1912 E.V.

(nachdemStandvom 15.12.2014)



Seite 8 von 11

§ 14-Beratende Ausschüsse

Der Sportausschuss besteht aus dem 1.Sportwart und dem 2.Sportwart, dem 1.Jugendwart und dem 2.Jugendwart sowie dem 1.Vorsitzenden.

Der 1.Vorsitzende ist berechtigt, sein Amt an ein anderes, nicht dem Sportausschuss angehörendes Vorstandsmitglied zu übertragen. Diese fünf Vertreter des Vorstands wählen einen Spieler und eine Spielerin als weitere Mitglieder dieses Ausschusses. Der 1.Sportwart führt den Vorsitz, er kann aber seinen Vorsitz an ein Mitglied des Sportausschusses delegieren.

In der ordentlichen Hauptversammlung sind zu wählen:

Ein Vergnügungsausschuss, der sich paritätisch aus Damen und Herren zusammensetzen soll. Dieser Ausschuss befasst sich unter Leitung des Vergnügungswartes mit der Planung und Vorbereitung aller gesellschaftlichen Veranstaltungen des Clubs und bestimmt nach Rücksprache mit dem geschäftsführenden Vorstand deren Gestaltung.

Ein Disziplinarausschuss, bestehend aus zwei Herren und einer Dame. Dieser Ausschuss überprüft die vom Gesamtvorstand eingeleiteten Disziplinar-Verfahren und nimmt mit beratender Stimme an der Beschlussfassung teil.

Der Ehrenrat setzt sich aus drei älteren Mitgliedern zusammen, die nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein dürfen. Der Ehrenrat kann von ausgeschlossenen oder bestraften Mitgliedern zwecks Überprüfung der vom Gesamtvorstand erlassenen Entscheidung, binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung, angerufen werden.

Sämtliche Ausschüsse werden auf zwei Jahre gewählt.

§ 15 - Die Kassenprüfer

Vor der ordentlichen Hauptversammlung werden auf einen Zeitraum von zwei Jahren zwei Kassenprüfer gewählt. Sie haben die Pflicht, einmal im Jahr die Kasse zu prüfen, worüber von ihnen jeweils ein Protokoll zu erstellen ist. Dieses Protokoll ist anlässlich der Hauptversammlung vorzulegen.

SATZUNG

DORSTENER TENNISCLUB 1912 E.V.

(nachdemStandvom 15.12.2014)



Seite 9 von 11

§ 16- Mitgliederversammlungen

Die Vereinsversammlungen sind folgende:

- a) Die ordentliche Hauptversammlung
- b) Die außerordentliche Hauptversammlung
- c) Der Vereinsjugendtag

§ 17- Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Quartal eines neuen Geschäftsjahres statt. Die Einladung an die Mitglieder muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens sieben Tage vor dem für die Versammlung festgelegten Tag erfolgen.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Hauptversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Rechnungsbericht des Geschäftsführers und Bericht der Kassenprüfer
- c) Bericht des Sportwartes
- d) Bericht des Jugendwartes
- e) Beschlussfassung über Beiträge, Umlagen, Eintrittsgelder, Gastgelder
- f) Entlastung des Gesamtvorstandes
- g) Neuwahl des Gesamtvorstandes und der Ausschüsse (alle zwei Jahre)

Anträge für die ordentliche Hauptversammlung sind dem Gesamtvorstand bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich einzureichen. Eine Änderung der Satzung kann nur in der ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.

§ 18- Außerordentliche Hauptversammlung

Außerordentliche Hauptversammlungen sind zu berufen, wenn dies der Gesamtvorstand für erforderlich hält, oder wenn mindestens ein Sechstel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangt. Die Einladung die Mitglieder erfolgt in derselben Weise, wie zu der ordentlichen Hauptversammlung.

SATZUNG

DORSTENER TENNISCLUB 1912 E.V.

(nachdemStandvom 15.12.2014)



Seite 10 von 11

§19-Vereinsjugendtag

Die Einberufung des Vereinsjugendtages regelt sich im Rahmen der Jugendordnung.

§20 - Beschlussfassung

Bei der Beschlussfassung der Versammlungen entscheidet, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des Vorsitzenden, den Ausschlag.

Über die Art der Abstimmung (schriftlich oder durch Zuruf) entscheidet der Gesamtvorstand. Bei Wahlen ist, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern verlangt wird, schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich. Jede Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Die Beschlüsse der Versammlungen sind schriftlich aufzuzeichnen und von dem Vorsitzenden und Geschäftsführer zu unterzeichnen.

Das Protokoll der letzten Versammlung ist von dem Schriftführer zu Beginn der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und von der Versammlung zu genehmigen.

§21 - Spielordnung

Die Spiel-, Platz- und Turnierordnung wird vom Gesamtvorstand auf Vorschlag des Sportwartes erlassen.

SATZUNG

DORSTENER TENNISCLUB 1912 E.V.

(nachdemStandvom 15.12.2014)



Seite 11 von 11

§22 - Auflösung des Vereins

Der Verein erlischt, wenn die Zahl der ordentlichen Mitglieder unter drei herabsinkt. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonderen, zu diesem Zweck berufenen, außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. In einer weiteren außerordentlichen Versammlung, die binnen zwei Wochen einzuberufen ist, muss der Auflösungsbeschluss der ersten Versammlung gleichfalls mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder bestätigt werden. Erst mit dem Beschluss der zweiten Hauptversammlung wird der Auflösungsbeschluss rechtskräftig. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den StadtSportbund Dorstene.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 unserer Satzung zu verwenden hat.

§23 – Gültigkeit der Satzung

Mit der Annahme dieser Satzung sind alle früheren Satzungsbestimmungen wirkungslos geworden.